

Projektplan «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	3
2. Situationsanalyse	3
2.1. Ausgangslage	3
2.2. Begrifflichkeiten.....	3
2.3. Umsetzung der UNO-BRK in der Schweiz.....	4
2.4. Entwicklungen im Kanton Solothurn und kantonaler Vergleich	6
2.5. Handlungsfelder Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn ...	7
2.6. Grundlagen.....	7
2.7. Zuständigkeit und Koordination.....	8
3. Ausrichtung	8
3.1. Prozessuale Ebene	8
3.2. Inhaltliche Ebene.....	8
3.3. Politische Ebene.....	8
4. Organisation und Steuerung	9
4.1. Projektorganigramm.....	9
4.2. Rolle, Kompetenzen und Aufgaben in der Projektorganisation.....	9
5. Planung.....	10
5.1. Bestandsaufnahme.....	10
5.2. Feststellung Handlungsbedarf	10
5.3. Planung zusätzlicher Massnahmen innerhalb der Handlungsfelder.....	10
5.4. Entwicklung und Genehmigung ämterübergreifender Aktionsplan	11
5.5. Meilensteinplanung	11
5.6. Umsetzung und Verankerung.....	11
5.7. Normativer Vollzug.....	11
6. Kostenschätzung.....	11
6.1. Entwicklung Aktionsplan.....	11
6.2. Umsetzung Aktionsplan	12
7. Ausblick.....	12
7.1. Chancen und Risiken.....	12
8. Literatur.....	12

1. Auftrag

Der Staat und seine Behörden sind an das aus dem Bundesverfassungsartikel hervorgehende Gleichbehandlungsgebot wie auch an das Diskriminierungsverbot gebunden. Die Behörden haben nicht nur selber jegliches diskriminierende Verhalten zu unterlassen, sondern auch aktiv Massnahmen auf rechtlicher wie auf politischer Ebene zu treffen, um Diskriminierung zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen

Der Kanton Solothurn hat ein inklusives Gesellschaftsverständnis und sieht sich in der Pflicht, die Rechte der Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und mit geeigneten Massnahmen - im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) - ein gleichberechtigtes Leben für Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern. Dazu hat er das «Leitbild Behinderung 2021- Zusammenleben im Kanton Solothurn» erarbeitet, welches mit Beschluss vom 24. August 2021 vom Regierungsrat genehmigt wurde (RRB 2021/1246). Dieses Leitbild orientiert sich an den Themenfeldern der UNO-BRK.

Im Legislaturplan 2021-2025 hat der Regierungsrat unter dem Handlungsziel «Chancengleichheit fördern» (siehe B.3.4.2) die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Solothurn als Ziel definiert. Das Leitbild gibt diesbezüglich den Rahmen vor.

Im RRB zum «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» hat der Regierungsrat zudem beschlossen, dass dieses für die kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt wird und Politikerinnen und Politiker, kommunale Verwaltungen sowie die Verantwortlichen aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens eingeladen werden, das «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» zur Kenntnis zu nehmen und die Inhalte im eigenen Wirkungskreis zu berücksichtigen sowie dessen Umsetzung aktiv anzugehen.

Für die im Leitbild definierten Handlungsfelder sind verschiedene kantonale Ämter und Regelstrukturen zuständig. Mit dem Projekt «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn» soll die Erarbeitung von konkreten Massnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern koordiniert angegangen, deren Umsetzung terminiert und die Überprüfung der Umsetzung geregelt werden. Auf diese Weise wird die Behindertengleichstellung im Sinne der UNO-BRK aktiv angegangen und das Leitbild gelebt.

2. Situationsanalyse

2.1. Ausgangslage

Am 15. April 2014 hat die Schweiz die UNO-BRK ratifiziert und am 15. Mai 2014 ist sie in Kraft getreten. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet die Schweiz sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. In der Schweiz sind für die Umsetzung dieser Bestimmungen der Bund, die Kantone und die Gemeinden zuständig. Die Kantone haben dabei eine führende Rolle inne.

Die Ratifizierung der UNO-BRK hat unter anderem dazu geführt, dass das Verständnis von Behinderung in den letzten Jahren einem umfassenden Paradigmenwechsel unterzogen und die nationale Behindertenpolitik verstärkt wurde. Die Gleichstellung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung auf rechtlicher und politischer Ebene rückt mehr und mehr in den Fokus. Eine grosse Herausforderung stellt indessen eine konsequente Umsetzung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen dar. Bis heute existieren für Menschen mit Behinderung unzählige Hindernisse, um ihre persönlichen Rechte wahrzunehmen, die individuellen Bedürfnisse einzubringen sowie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und teilzuhaben.

2.2. Begrifflichkeiten

Behinderung

Das vorliegende Projekt stützt sich auf die Definition von Behinderung in der UNO-BRK. Die

UNO-BRK geht in Bezug auf «Behinderung» von korrelierenden medizinischen¹ und sozialen² Komponenten aus. Gemäss UNO-BRK zählen demnach zu den Menschen mit Behinderungen «Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können» (Art. 1 UNO-BRK).

Inklusion

Das vorliegende Projekt geht vom Konzept der Inklusion aus. Dieses betrachtet alle Menschen als gleichberechtigte Individuen, die von vornherein und unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Voraussetzungen Teil des Ganzen sind.

Die Inklusion ordnet verschiedene individuelle Eigenschaften und Voraussetzungen nicht auf einer Werteskala, sondern betrachtet die Vielfalt und Heterogenität der Gesellschaft als grundlegend und selbstverständlich. Hier muss sich nicht die oder der Einzelne dem System anpassen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen so flexibel gestaltet sein, dass sie jeder und jedem Teilhabe ermöglichen.

Im Unterschied dazu geht das Konzept der Integration davon aus, dass eine Gesellschaft aus einer relativ einheitlichen Mehrheitsgruppe und einer kleineren Aussengruppe besteht, die in das bestehende System integriert werden muss.

2.3. Umsetzung der UNO-BRK in der Schweiz

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hat im März 2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz und den Eingaben aus der Zivilgesellschaft nach eingehender Prüfung Stellung genommen. Er führt in seinen abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht 65 Kritikpunkte in Bezug auf die Umsetzung der UNO-BRK in der Schweiz auf.

Wesentliche Kritikpunkte des Komitees sind (vgl. CRPD 2022):

BRK Artikel	Kritikpunkte UNO-BRK-Ausschuss
Art. 1-4	Keine Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch die Schweiz und eine fehlende Gesamtstrategie zur Umsetzung der Konvention in allen Lebensbereichen Verwendung von Begrifflichkeiten in der Gesetzgebung und politischen Rahmenbedingungen, die für Menschen mit Behinderung verletzend sind (z.B. Invalidität und Hilflosigkeit) Mangelnde Einbindung der Menschen mit Behinderung durch die sie vertretenden Organisationen in die Entscheidungsprozesse betreffend Gesetze, politische Massnahmen und Programme
Art. 5-7	Keine Harmonisierung der Bestimmungen des Übereinkommens zu Gleichberechtigung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, insbesondere hinsichtlich Schutz vor unmittelbarer, mittelbarer, mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung und das Fehlen eines Klagerechts Ungenügender Schutz vor Diskriminierung, insbesondere mangelnde Gewährleistung der Rechte von besonders vulnerablen Gruppen wie

¹ Medizinisches Modell: das medizinische Modell wird auch individuelles Modell genannt, «denn es versteht die Behinderung als individuelles Problem, das direkt von einer Krankheit, einem Trauma oder einem anderen Gesundheitsproblem verursacht wird und auf das Individuum zugeschnittene Massnahmen (Pflege und technische Hilfsmittel) erfordert, um die geschädigten biologischen Funktionen der betroffenen Person wiederherzustellen oder zu kompensieren.» (BFS 2009: S.5).

² Soziales Modell: das soziale Modell besagt, dass Behinderung «ein kollektives Problem der Gesellschaft ist, das mit der Tatsache zusammenhängt, dass das gesellschaftliche Umfeld (kulturell, institutionell, baulich usw.), in dem sich eine Person mit einem dauerhaften Gesundheitsproblem bewegt, ihr nicht erlaubt, ein voll integriertes soziales Leben zu führen. Die Antwort auf dieses Problem ist in erster Linie kollektiv, indem das Umfeld angepasst werden muss, um die Barrieren zu entfernen, die der vollen Beteiligung dieser Person an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens im Wege stehen» (BFS 2009: S.6).

	Frauen und Kinder mit Behinderungen
Art. 8	Mangelndes Bewusstsein für die Würde und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und in den Medien sowie die weit verbreitete negative Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien
Art. 9	Fehlende Strategie bezüglich Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, Dienstleistungen, digitalen Informationen usw. und zu enger Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes, welcher öffentliche Dienstleistungen von privaten Anbietenden nicht umfasst
Art. 12, Art. 13	Fehlende Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Existenz von Gesetzen, die Menschen mit Behinderungen die Rechtsfähigkeit absprechen oder einschränken und sie unter Vormundschaft stellen und Hindernisse beim Zugang zur Justiz
Art. 15; Art. 16	Einsatz von medizinischen Zwangsmassnahmen und -behandlungen, chemische, physische und mechanische Formen der Fixierung, Isolation und Absonderung Gemeldete hohe Zahl von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Menschen mit Behinderungen, auch in Einrichtungen, und insbesondere gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen
Art. 19	Heimunterbringung von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und autistischen Menschen, sowie Berichte über Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen Fehlendes umfassendes System zur Bereitstellung von individueller Unterstützung und persönlicher Hilfe für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft sowie der Mangel an erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum
Art. 21	Hindernisse beim Zugang zu öffentlichen Informationen und Mitteilungen, auch auf Websites und in Mediendiensten
Art. 23	Unzureichende Unterstützung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien zur Gewährleistung der Gleichberechtigung für Kinder mit Behinderung in Bezug auf das Familienleben Fehlende Unterstützung für Eltern mit Behinderung zur Wahrnehmung der elterlichen Pflichten
Art. 24	Hohe Zahl von Kindern in separierenden Bildungseinrichtungen und Mangel an Ressourcen an den Regelschulen zur Unterstützung der Kinder mit Behinderungen im Unterricht Hindernisse beim Zugang zu Berufsbildung und Hochschulbildung, insbesondere für Menschen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung
Art. 25; Art. 26	Ungleiche Zugänge zu medizinischen Leistungen und fehlende Sensibilisierung bezüglich Vorurteilen im Gesundheitsbereich
Art. 27	Separierung von Menschen mit Behinderung in den „geschützten Arbeitsmarkt“ mit sehr niedrigen Löhnen und begrenzte Möglichkeiten des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt Hindernisse für Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt, was zu hohen Arbeitslosenquoten führt, insbesondere bei Frauen mit Behinderungen

Art. 28	Unverhältnismässiges Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen und fehlende Massnahmen im Nationalen Aktionsplan zur Armutsbekämpfung Erschwerter Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherung für Menschen die nicht als „genug behindert“ gelten
Art. 29	Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht für Menschen die als dauerhaft urteilsunfähig gelten Unterrepräsentation von Menschen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben, einschliesslich Entscheidungspositionen
Art. 30	Unzureichende Massnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch ³ und fehlende Massnahmen zur Anerkennung der besonderen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen
Art. 31	Fehlende Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen

Die durch den UNO-BRK-Ausschuss festgestellten Mängel sind teilweise auf Bundesebene zu beheben. Viele Kritikpunkte können jedoch im Rahmen von Massnahmen auf kantonaler Ebene angegangen werden.

2.4. Entwicklungen im Kanton Solothurn und kantonaler Vergleich

Geschichtlich betrachtet war der Kanton Solothurn einer von wenigen Kantonen, die bereits vor der Einrichtung der IV auf Bundesebene eine kantonale Invalidenversicherung hatten. Auch die erste offizielle Beratungsstelle für das behindertengerechte Bauen entstand 1973 in Solothurn und 1978 wurde im Kanton Solothurn, erstmals in der Schweiz, etwas zu Wohnungen für Behinderte in einem kantonalen Baugesetz geregelt. Es wurde festgehalten, dass die Baubehörde des Kantons Solothurn im Einzelfall Bedingungen und Auflagen von Invalidenwohnungen in Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern festlegen kann.

Im Sozialbericht 2005 wurde bereits auf die wachsende Bedeutung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Trotz stark ausgebauter Infrastruktur wurde die verstärkte Selbstbestimmung bereits damals als eine zentrale Herausforderung der Zukunft gesehen. Auch ins damalige «Leitbild und Handlungskonzept 2004 - Menschen mit Behinderung» wurden heute noch wesentliche Aspekte aufgenommen, wie beispielsweise die Förderung und Aufrechterhaltung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie die Beteiligung der Menschen mit Behinderung an der Gleichstellung und Integration (vgl. Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit 2004). Im integralen Schlussbericht der Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG (Büro BASS AG, ZHAW 2015: S.34 ff) ist festgehalten, dass das Konzept des Kantons Solothurn ausführliche und explizite Überlegungen dazu enthält, wie die althergebrachte Segregation in der Behindertenpolitik zu überwinden sei.

In Bezug auf die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung ist die Thematik der Behindertengleichstellung in Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat mehrfach aufgeführt. Es gibt darin mehrere Hinweise darauf, dass die Umsetzung der UNO-BRK im Bereich Lebensform anzugehen ist (RRB Nr. 2021/1241). Das genaue Vorgehen hinsichtlich der Umsetzung ist in Planung.

Aktuell bewegt sich der Kanton Solothurn in der Umsetzung der Behindertengleichstellung im unteren Mittelfeld. Dies geht aus dem Bericht «Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung MmB umsetzen» hervor (Bertels, 2022). Die Positionierung des Kantons Solothurn bedeutet, dass die Gleichstellung als Thema zwar angekommen ist, dass sich der Kanton aber bisher noch nicht mit dem nötigen Engagement und vor allem ganzheitlich damit beschäftigt. Punktuell und in einzelnen Bereichen wird auf die Gleichstellung hingearbeitet, aber es fehlt ein Gesamtkonzept. Als Schritt in Richtung eines Gesamtkonzepts kann das neue Leitbild betrachtet werden, welches jedoch noch nicht zur tatsächlichen Umsetzung der Behindertengleichstellung führt.

³ Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken

Von den Themen her besteht gemäss Bertels (2022: S. 246ff) im Kanton Solothurn, wie auch in anderen Deutschschweizer Kantonen, bei der Information und Kommunikation sowie der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der grösste Handlungsbedarf. Der Einbezug von Menschen mit Behinderung und älteren Personen erfolgt ebenfalls noch nicht in genügendem Masse. Das neue Leitbild wird im Bericht positiv gewertet, jedoch fehlt eine gesetzliche Verankerung der Behindertengleichstellungsthemen weitgehend und auch in anderen Handlungsfeldern, z.B. Arbeit und Beschäftigung, selbstbestimmtes Wohnen, Bildung und Berufsbildung wird weiterhin ein hoher Handlungsbedarf festgestellt (vgl. Bertels 2022: S. 246 ff.).

2.5. Handlungsfelder Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

Mit dem Leitbild Behinderung 2021 ist eine Grundlage zum gleichberechtigten und selbstbestimmten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Solothurn geschaffen worden.

Der kantonale Vergleich und die Kritikpunkte des UNO-BRK-Ausschusses (siehe Ziff. 2.3 und 2.4) verdeutlichen den bestehenden schweizweiten und kantonalen Handlungsbedarf. Die Vorgaben der UNO-BRK lassen sich zu einem grossen Teil unter die Handlungsfelder des «Leitbilds Behinderung 2021- Zusammenleben im Kanton Solothurn» subsumieren. Dementsprechend kann das neue Leitbild als geeignete Basis für das vorliegende Projekt verwendet werden.

Folgende Handlungsfelder und die dazugehörigen Leitsätze sind im Leitbild definiert:

Existenzsicherung	Menschen mit Behinderung verfügen über genügende finanzielle Mittel, um ihr Leben zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren.
Bildung	Im Kanton Solothurn erfahren alle Menschen eine inklusive Bildung und werden im lebenslangen Lernen unterstützt.
Mobilität	Im Kanton Solothurn sind alle Menschen in ihrer Mobilität selbstbestimmt und unabhängig unterwegs.
Lebensform	Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn entscheiden selber, wo und mit wem sie leben. Sie nehmen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil.
Arbeit	Im Kanton Solothurn nehmen alle Menschen gleichberechtigt an einem offenen und inklusiven Arbeitsmarkt teil.
Freizeit und Kultur	Die Teilhabe und Teilnahme an freizeitleichen und kulturellen Aktivitäten wird allen Menschen im Kanton Solothurn ermöglicht.
Politische Partizipation	Im Kanton Solothurn partizipieren alle Menschen an politischen Prozessen.
Verwaltung	Die Teilhabe ist gewährleistet, indem alle Menschen gleichberechtigten Zugang zur Verwaltung und öffentlichen Ämtern haben.

Zu den einzelnen Handlungsfeldern wurden im Leitbild jeweils mögliche Schwerpunkte definiert, wo die konkreten Massnahmen ansetzen könnten.

2.6. Grundlagen

Der vorliegende Projektplan stützt sich auf (Stand Oktober 2022):

- UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), Ratifizierung: 15.04.2014
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiGe; SR 151.3)
- Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342)
- Sozialgesetz (SG; BGS 831.1)
- RRB 2021/1246: Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn Genehmigung

- Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

2.7. Zuständigkeit und Koordination

Die Planung und Terminierung der Massnahmen liegt in der Kompetenz und Zuständigkeit der jeweiligen Ämter und Regelstrukturen. Die Koordination des vorliegenden Projektes wird federführend vom Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, Koordinationsstelle Chancengleichheit, wahrgenommen.

Das Projekt ist eingebettet in die IIZ-Struktur. Als Steuergremium wird ein IIZ-EKG Ausschuss bestimmt. Er wird über wesentliche Änderungen des Projektplans während des laufenden Projektes informiert. Der definitive Aktionsplan wird vom IIZ-EKG Ausschuss zu Händen des Regierungsrates verabschiedet.

Die Partizipation wird als Schlüsselfaktor definiert, weshalb Personen mit unterschiedlichen Behinderungen während der Erarbeitung aktiv miteinbezogen werden. Dieser Einbezug erfolgt über die neue Fachkommission Behinderung, welche sich aus Menschen mit und ohne Behinderung zusammensetzt. Sie wird vom IIZ-EKG als IIZ-Fachgruppe für das Projekt bestimmt.

Der Regierungsrat beschliesst das im Projektplan vorgesehene Vorgehen in Bezug auf die Ausarbeitung des Aktionsplanes, genehmigt den definitiven «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn» unter Berücksichtigung, dass die für die Umsetzung verantwortlichen Ämter den Mehraufwand im Rahmen ihrer jeweiligen Globalbudgets eingeben werden müssen.

3. Ausrichtung

3.1. Prozessuale Ebene

Die Umsetzung des «Leitbildes Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» soll mit der Erarbeitung eines Aktionsplans angegangen werden. Damit einher geht die Umsetzung der UNO-BRK. In einem partizipativen Prozess von Staat und Betroffenen sollen die notwendigen Massnahmen in den im Leitbild definierten Handlungsfeldern erarbeitet und deren Umsetzung terminiert werden.

3.2. Inhaltliche Ebene

Am Ende des Prozesses besteht ein Aktionsplan Behinderung, der

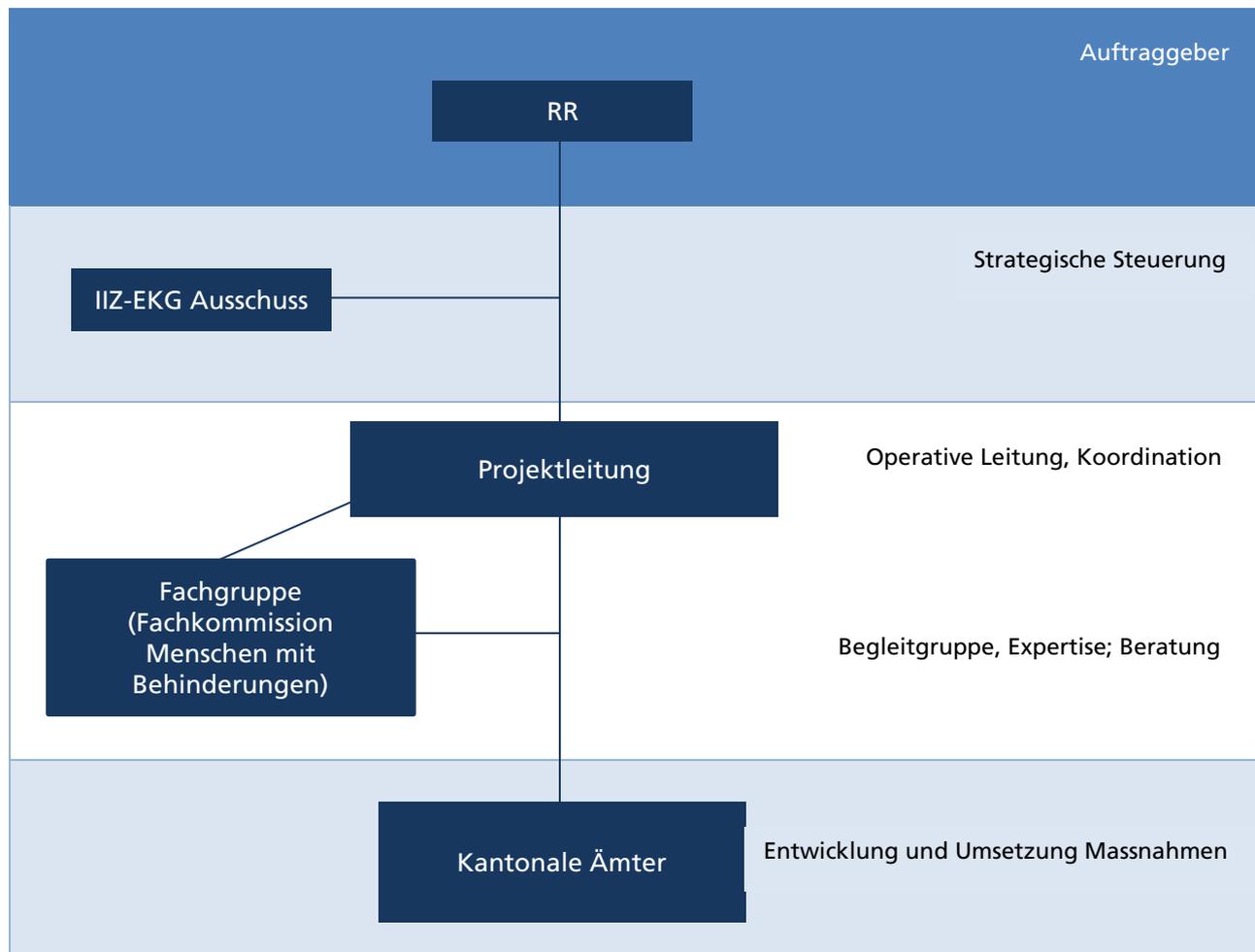
- konform mit den Bestimmungen der Bundesverfassung und Kantonsverfassung ausgestaltet ist;
- die Sozial- und Integrationsziele gemäss nationaler und kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt;
- zu den einzelnen Handlungsfeldern des kantonalen Leitbildes griffige Massnahmen zur Erfüllung von Aufgaben sowie Erbringung von Leistungen enthält;
- die Bedürfnisse der Betroffenen aufnimmt;
- eine Priorisierung und einen Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen enthält;
- die Kosten der geplanten Massnahmen (Mehraufwand) sowie den Bedarf an personellen Ressourcen aufweist;
- die Steuerung der Umsetzung definiert und damit die langfristige und nachhaltige Verankerung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherstellt.

3.3. Politische Ebene

Der erarbeitete Aktionsplan bildet im Weiteren die Grundlage für die künftige Entscheidungsfindung zur Behindertengleichstellung auf politischer Ebene.

4. Organisation und Steuerung

4.1. Projektorganigramm



4.2. Rolle, Kompetenzen und Aufgaben in der Projektorganisation

Regierungsrat (RR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilt den Auftrag zur Erarbeitung ▪ Genehmigt den Aktionsplan und allfällige Pilotprojekte
IIZ-EKG Ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategisches Steuerungsorgan ▪ Verabschiedung Berichte zuhanden Regierungsrat
Projektleitung (PL): Koordinationsstelle Chancengleichheit des AGS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitet den Aktionsplan gemäss Projektauftrag und unter Einbezug der verschiedenen Akteurinnen und Akteure ▪ Meldet Verzögerungen dem Steuerungsorgan ▪ Pfl egt die nationale und interkantonale Zusammenarbeit und Vernetzung
Fachgruppe: Fachkommission Menschen mit Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachliche Beratung der zuständigen Regelstrukturen, der strategischen Leitung und der Projektleitung (Expertise)

<p>Kantonale Ämter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen eine Bestandsaufnahme in ihrem Zuständigkeitsbereich ▪ Beschreiben bzw. entwickeln in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Massnahmen für den Aktionsplan. Weiter planen sie die Umsetzung in terminlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. ▪ Beziehen die Regelstrukturen in die Entwicklung ein (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Einwohnergemeinden, soziale Organisationen, Wirtschaft, Kirchgemeinden, Parteien, Sport- und Kulturvereine usw.)
-------------------------------	--

5. Planung

5.1. Bestandsaufnahme

Damit bedarfsgerechte Massnahmen zu den einzelnen Handlungsfeldern erarbeitet werden können, muss zunächst eine Bestandsaufnahme erstellt werden. Nur so ist es möglich zu eruieren, ob bereits bestehende Massnahmen oder Angebote die Zielerreichung in den einzelnen Handlungsfeldern ermöglichen und wo Lücken bestehen.

Die zuständigen Ämter bzw. Regelstrukturen (vgl. Ziff. 4.2) werden mit der Erstellung der Bestandsaufnahme in ihrem Handlungsfeld / ihren Handlungsfeldern beauftragt (siehe Beilage 1: detaillierter Auftrag). Auf Amtsebene oder auf Ebene der Departemente wird eine für diesen Auftrag verantwortliche Person bestimmt.

Die Ämter und Regelstrukturen zeigen in ihrem Handlungsfeld / ihren Handlungsfeldern auf

- wie die allgemeine Situation gemäss Leitbild Behinderung 2021 aussieht;
- welche Massnahmen zur Umsetzung des Leitbildes Behinderung 2021 bereits am Laufen sind;
- welche weiteren Massnahmen⁴ bereits geplant sind und in welchem Zeitraum diese umgesetzt werden sollen.

Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, werden zwei Projektblätter als Vorlage zur Verfügung gestellt (siehe Beilage 2). Der Arbeitsaufwand zur Erstellung der Bestandsaufnahmen wird auf mindestens 1-4 Arbeitstage pro Institution und/oder Geschäftsfeld geschätzt.

5.2. Feststellung Handlungsbedarf

Die Ergebnisse werden von der Projektleitung zu einer umfassenden Bestandsaufnahme zusammengestellt. Diese dient als Grundlage für die weiteren Entwicklungen in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Die eingesetzte Fachgruppe beurteilt die Bestandsaufnahme in Hinblick auf die Umsetzung des Leitbildes und der UNO-BRK. Sie stellt fest, wo Lücken vorhanden sind und demzufolge ein Handlungsbedarf besteht und sie kann Vorschläge zur Priorisierung sowie fachliche Empfehlungen anbringen. Die Projektleitung bespricht die die Vorschläge und Empfehlungen mit den für das Projekt verantwortlichen Personen der involvierten Ämter oder Departemente.

5.3. Planung zusätzlicher Massnahmen innerhalb der Handlungsfelder

In einem weiteren Schritt werden die zuständigen Ämter aufgefordert, die Vorschläge und Empfehlungen der Fachgruppe zu prüfen und allenfalls ihre Planung anzupassen oder zu ergänzen, den finanziellen sowie personellen Mehraufwand zu definieren und Prioritäten zu setzen. Bei der Ergänzung von Massnahmen kann es sich um konkrete Massnahmen handeln. Als Massnahme kann aber auch die Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Schliessung einer

⁴ Es kann sich dabei um konkrete Massnahmen handeln. Als Massnahme kann aber auch die bereits geplante Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Schliessung einer (Angebots-)Lücke aufgeführt werden.

bestimmten Angebotslücke in den Aktionsplan aufgenommen werden.

5.4. Entwicklung und Genehmigung ämterübergreifender Aktionsplan

Die bereits laufenden Massnahmen und die neuen Massnahmen im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder werden von der Projektleitung zu einem ersten Entwurf eines umfassenden Aktionsplans inkl. Umsetzungsfristen zusammengeführt. Die Fachgruppe wird dazu erneut konsultiert und allfällige Anpassungsvorschläge werden den zuständigen Ämtern unterbreitet. Diese prüfen die Vorschläge und nehmen gegebenenfalls Ergänzungen und Anpassungen vor.

Die Projektleitung erstellt abschliessend den definitiven Aktionsplan (inklusive finanziellem und personellem Mehraufwand, vgl. Ziff. 6.2) und legt diesen dem IIZ-EKG Ausschuss zur Verabschiedung zu Händen des Regierungsrates vor. Dieser genehmigt den Aktionsplan mittels Regierungsratsbeschluss.

5.5. Meilensteinplanung

Meilenstein	Frist
IIZ-EKG ist über das geplante Vorgehen zur Erarbeitung des Aktionsplanes Behinderung informiert und verabschiedet den entsprechenden Projektplan	28.11.2022
RRB Auftrag zur Erarbeitung eines Aktionsplanes Behinderung gemäss Projektplan	21.02.2023
Bestandsaufnahme durch die zuständigen Ämter (gemäss Auftrag)	31.10.2023
Zusammenstellung der umfassenden Bestandsaufnahme durch die Projektleitung	31.03.2024
Beurteilung der Bestandsaufnahme durch die Fachgruppe	31.05.2024
Planung zusätzlicher Massnahmen innerhalb der Handlungsfelder durch die zuständigen Ämter und Regelstrukturen	30.09.2024
Verabschiedung definitiver Aktionsplan Behinderung durch IIZ-EKG Ausschuss	30.11.2024
RRB Genehmigung «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»	31.12.2024

5.6. Umsetzung und Verankerung

Die genaue Steuerung der Umsetzung, mit dem Ziel der langfristigen Verankerung der Thematik Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, ist im Rahmen des Aktionsplanes zu definieren.

5.7. Normativer Vollzug

Eine normative Umsetzung wird auf Beschluss des Regierungsrates eingeleitet, sofern ein gesetzlicher Regelungsbedarf notwendig ist.

6. Kostenschätzung

6.1. Entwicklung Aktionsplan

Die Entwicklung des Aktionsplans gehört zu den Aufgaben der Koordinationsstelle Chancengleichheit im Amt für Gesellschaft und Soziales (durchschnittlich 20-Stellenprozente). Die Mitwirkung anderer Ämter erfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Regelstrukturen oder Vertretungen der Regelstrukturen.

Für die Entwicklung des Aktionsplans bzw. für die Mitwirkung an der Entwicklung des Aktionsplans haben die Ämter nach Massgabe ihres Bedarfs die zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des Globalbudgets geltend zu machen, sofern die bestehenden Ressourcen dafür nicht ausreichen.

6.2. Umsetzung Aktionsplan

Die Umsetzung erfolgt dereinst in den bzw. durch die kantonalen Ämter in Zusammenarbeit mit weiteren Regelstrukturen. Die Regelstrukturen haben für allfällige Umsetzungskosten aufzukommen, wobei aus heutiger Sicht durchaus mit einem erheblichen Mehraufwand gerechnet werden kann. Vorbehalten bleiben Beiträge des Bundes oder des Kantons für Projekt-, Pilot- oder Einführungskosten, soweit diese für diesen Zweck eingesetzt werden können. Spezifische Massnahmen zur Schliessung von Angebotslücken, die durch keine Regelstruktur oder ein Regelangebot abgedeckt sind, gehen zulasten des Globalbudgets Gesellschaft und Soziales, vorbehältlich der Kreditbewilligungen durch das Parlament bzw. den Regierungsrat.

Die Frage, wie mit allfälligen Umsetzungskosten umzugehen ist, stellt sich jedoch erst im Zusammenhang mit der Diskussion und Genehmigung des Aktionsplans. Beim vorstehenden Projektauftrag geht es lediglich um die Beschreibung oder Erfassung notwendiger, möglicher oder gewünschter Umsetzungsmassnahmen für den Aktionsplan (vgl. Ziff. 6.1).

7. Ausblick

7.1. Chancen und Risiken

Chancen:

- Durch die Expertise der Fachkommission Menschen mit Behinderungen wird erreicht, dass die Massnahmen nicht an den Bedürfnissen der Betroffenen „vorbeigeplant“ werden;
- Die Massnahmenplanung durch die verantwortlichen Ämter in Zusammenarbeit mit weiteren Regelstrukturen führt zu einer höheren Akzeptanz innerhalb der Ämter und dadurch zu einer verbesserten Umsetzung;
- Die Koordination über die Koordinationsstelle Chancengleichheit stellt sicher, dass es zu keinen zeitlichen Verzögerungen des Projektes kommt.

Risiken:

- Die Themenfelder tangieren zahlreiche gewachsene Strukturen;
- Änderungen auf nationaler Ebene / gesellschaftliche Veränderungen können die Massnahmenumsetzung beeinflussen und zu Verzögerungen/Planänderungen führen;
- Die bestehenden Planungen der involvierten Ämter können zu einer verzögerten Umsetzung neuer Massnahmen führen;
- Die Motivation der Selbstvertretenden in der Fachkommission kann nachlassen, sei dies aufgrund von Verzögerungen oder aufgrund nicht schliessbarer Lücken in der Umsetzung.
- Die Globalbudget der involvierten Ämter werden gekürzt oder abgelehnt, wodurch geplante und priorisierte Massnahmen nicht gemäss Aktionsplan und Meilensteinen umgesetzt werden können.

8. Literatur

- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit Kanton Solothurn (2004): Leitbild und Handlungskonzept. Menschen mit Behinderung.
- Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn und FHNW (2013): Sozialbericht Kanton Solothurn.
Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn und FHNW (2005): Sozialbericht Kanton Solothurn.
- Bertels, Eric (2022): Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (MmB) umsetzen.

- Bundesamt für Statistik (BFS) 2009: Behinderung hat viele Gesichter. Definitionen und Statistiken zum Thema Menschen mit Behinderungen
- Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien Bass AG und ZHAW (2015): Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG. Integraler Schlussbericht.
- United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2022): Concluding observations on the initial report of Switzerland.